

## FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG – ALLGEMEIN (Zusammenführende und Familienangehörige sind Drittstaatsangehörige)

Wer kann nachziehen bzw. welcher Aufenthaltstitel kann erlangt werden?

Bei Erstanträgen:

a) „Niederlassungsbewilligung - beschränkt“ (quotenpflichtig)

für Familienangehörige im Rahmen der Schlüsselkraftquote und für die Dauer von höchstens 18 Monaten, wenn der Zusammenführende

- eine „Niederlassungsbewilligung „Schlüsselkraft“ besitzt

für Familienangehörige im Rahmen der Familienquote und für die Dauer von höchstens 12 Monaten, wenn der Zusammenführende

- einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ oder
- eine „Niederlassungsbewilligung unbeschränkt“ oder
- eine „Niederlassungsbewilligung (außer „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“) besitzt und die Integrationsvereinbarung erfüllt hat oder
- Asylberechtigter ist und eine Familienzusammenführung nach dem AsylG 2005 nicht mehr möglich ist.

b) „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ (quotenfrei)

für Familienangehörige, wenn dem Zusammenführenden eine Niederlassungsbewilligung als Forscher erteilt wurde und der Zusammenführende diese Niederlassungsbewilligung noch nicht länger als 12 Monate innehat..

c) „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ (quotenfrei)

für Familienangehörige, wenn dem Zusammenführenden eine Niederlassungsbewilligung als Forscher erteilt wurde und der Zusammenführende diese Niederlassungsbewilligung länger als 12 Monate innehat..

d) „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“

für Familienangehörige für die Dauer von höchstens 12 Monaten, wenn der Zusammenführende

- eine Niederlassungsbewilligung „ausgenommen Erwerbstätigkeit“ besitzt (quotenpflichtig)
- als (ehemaliger) Träger von Privilegien und Immunitäten eine quotenfreie Niederlassungsbewilligung „ausgenommen Erwerbstätigkeit“ besitzt (quotenfrei)

e) Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ (quotenfrei)

für Familienangehörige von Zusammenführenden, die eine Aufenthaltsbewilligung für

- Rotationsarbeitskraft
  - Forscher
  - Sonderfälle unselbständige Erwerbstätigkeit
  - Studierender
  - Künstler
- haben.

Bei Verlängerungsanträgen:

a) „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ (beinhaltet automatisch und zusätzlich vollen Arbeitsmarktzugang; quotenfrei)

für Familienangehörige (nach Ablauf von 12 Monaten) eines Zusammenführenden

- der den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ oder
- eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ besitzt oder
- Asylberechtigter ist.
- von Schlüsselkräften nach Ablauf von 18 Monaten ab Niederlassung, wenn dem Zusammenführenden die „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ erteilt worden ist;
- von Forschern nach Ablauf von zwölf Monaten ab Niederlassung;.

b) sonstige Verlängerungsfälle

Wenn die Voraussetzungen für eine „Niederlassungsbewilligung - unbeschränkt“ (sh. a) im Fall eines Verlängerungsantrages nicht vorliegen, erhält man neuerlich den bisherigen Aufenthaltstitel (Niederlassungsbewilligung - beschränkt“, „Niederlassungsbewilligung - ausgenommen Erwerbstätigkeit“ oder „Aufenthaltsbewilligung - Familiengemeinschaft“).